

Satzung über die Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in Oberhambach

Der Ortsgemeinderat von Oberhambach hat in seiner Sitzung vom 25. September 2011 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, nachfolgende Satzung zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in Oberhambach beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Ortsgemeinde Oberhambach erhebt eine Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als indirekte örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätzen, Ferienparks oder ähnlichen Einrichtungen), in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

§ 3 Steuermaßstab

Bemessungsgrundlage ist die Übernachtung je volljährigem Übernachtungsgast.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 0,50 € je Nacht und Übernachtungsgast.
- (2) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 7 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, sind die weiteren Übernachtungen nicht abgabepflichtig.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Steuergegenstandes.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem an die Verbandsgemeindekasse Birkenfeld zu entrichten.

§ 8 Prüfungsvorschriften, Betretungsrecht

- (1) Zur Prüfung der Angaben sind der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.
- (2) Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung der Steuertatbestände die Geschäftsräume des Betreibers von Beherbergungsbetrieben zu betreten und entsprechende Geschäftsunterlagen einzusehen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Anzahl der Übernachtungen im vorangegangenen Prüfzeitraum
 2. Geburtsdatum der Übernachtungsgäste

§ 9 Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über abgabenrelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld pflichtwidrig über abgabenrechtlich relevante Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Oberhambach, 30.09.11


(Dieter Lorenz)
Ortsbürgermeister



Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in Oberhambach“ vom 30. September 2011

Der Ortsgemeinderat von Oberhambach hat in seiner Sitzung vom 16. September 2012 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, nachfolgende Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in Oberhambach“ beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 (Steuergegenstand) der „Satzung zur Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in Oberhambach“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Ferienpark oder ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist. Die Bescheinigung ist der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld mit der Steuererklärung (§ 7 der Satzung) einzureichen. Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, bei einem selbstständigen Beherbergungsgast an diesen, erstattet.

Als § 7 a (Verspätungszuschlag und Steuerschätzung) wird neu eingefügt:

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Oberhambach, 01. Oktober 2012

Dieter Lorenz
Ortsbürgermeister

